



Bundeskriminalamt



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Helmut Hofmann GmbH

Scheinbergweg 6

97638 Mellrichstadt

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 39

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Zellmer, Frank

E-MAIL SO11-Feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z-329

DATUM 11.11.2013

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

**hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG sowie Mitteilung über die Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Ihr Antrag, (undatiert), Eingang BKA: 23.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres o.a. Antrags ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG der von Ihnen vorgelegten Musterwaffe

**Selbstladegewehr Modell „Bushmaster BACR“**

Kaliber: .223 Rem.,  
Schäftung: verstellbare Teleskopschaft - Schulterstütze, klappbar,  
Gesamtlänge der Waffe: 65,7 cm mit angeklappter Schulterstütze,  
Lauflänge: 43,2 cm,  
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung), 6R,  
Länge von Lauf und  
Verschluss in geschlossener  
Stellung: 51,5 cm,  
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gas-  
kolben,  
Magazinart: Wechsel - Magazin für 30 Patronen, andere Magazingrößen  
möglich,  
Kennzeichnung der Waffe: siehe Fotos,  
CIP-Beschusszeichen: ja (Mellrichstadt),  
Hersteller: Bushmaster Firearms International LLC

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (Bk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1530  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20





Abbildung 1: Bushmaster BACR mit 30-Schuss-Magazin, ausgezogener Schulterstütze, Linksansicht



Abbildung 2: Bushmaster BACR mit 30-Schuss-Magazin, ausgezogene Schulterstütze, Rechtsansicht

Sie beabsichtigen das o. a. Selbstladegewehr „**Bushmaster BACR**“ zu importieren, mit unterschiedlichen Magazinen zu 2, 10, 20 oder 30 Patronen zu versehen und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Bei der halbautomatischen Schusswaffe „**Bushmaster BACR**“ handelt es sich um eine zivile Neufertigung in modularer Bauweise. Läufe und Verschlüsse in anderen Kalibern lassen sich jeweils mit demselben Multikaliber-Gehäuse verwenden.

Das Modell „**Bushmaster BACR**“ ist systemtechnisch eine eigenständige Konstruktion. Es ist nicht von einer anderen Waffe, die vollautomatische Kriegswaffe ist, abgeleitet. Es wird von dieser Waffe durch den Hersteller auch eine vollautomatische Version angeboten. Die hier vorgelegte, halbautomatische Waffe weist jedoch spezielle konstruktive Merkmale auf, die die Umrüstung zu einer vollautomatischen Waffe mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen verhindert. Diese konstruktiven Merkmale werden in den nachfolgenden Erläuterungen dargestellt.



Abbildung 3: Bushmaster BACR – modularer Aufbau

### Lauf

Bei dem Lauf für das Modell „Bushmaster BACR“ handelt es sich um eine Neufertigung aus Stahl mit 6 Zügen und Feldern Rechtsdrall (6R).



Abbildung 4: Bushmaster BACR – Lauf mit Beschußzeichen, Kennzeichnung, Kaliber und Seriennummer



Abbildung 5: Bushmaster BACR – Lauf mit Kennzeichnung und Seriennummer

Das Gehäuse der Musterwaffe „Bushmaster BACR“ ist eine Neufertigung. Im Gehäuse sind auf der linken unteren Seite Metallblöcke vorhanden, die mit einer Ausfräsung am halbautomatischen Verschlusssträger korrespondieren und die Verwendung dieses Verschlusssträgers zulassen. Laut Herstellerangabe lässt sich der vollautomatische Verschlusssträger nicht in das Gehäuse einsetzen, da diesem die notwendige Ausfräsung fehlt und er durch die vorhandenen Metallblöcke blockiert wird. Die Waffe hat einen Gaskolben zur Entriegelung des Verschlusskopfes.

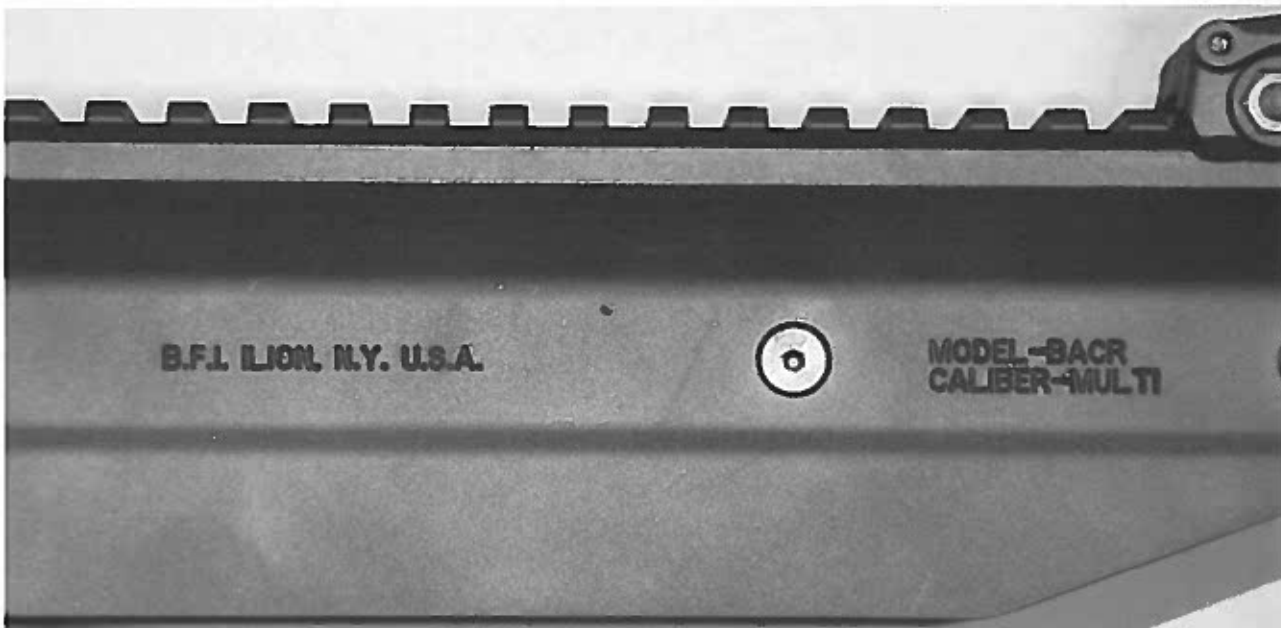


Abbildung 6: Bushmaster BACR – Gehäuse mit Hersteller und Modellbezeichnung

### **Verschluss**

Bei der Musterwaffe ist der vorgelegte Verschluss eine Neufertigung. Der Verschlusssträger besitzt auf der linken Seite unten eine durchgehende Ausfräsung, die gestattet, dass dieser in das Gehäuse eingesetzt werden kann. Eine Dauerfeuerklinke wurde nicht ausgeführt.

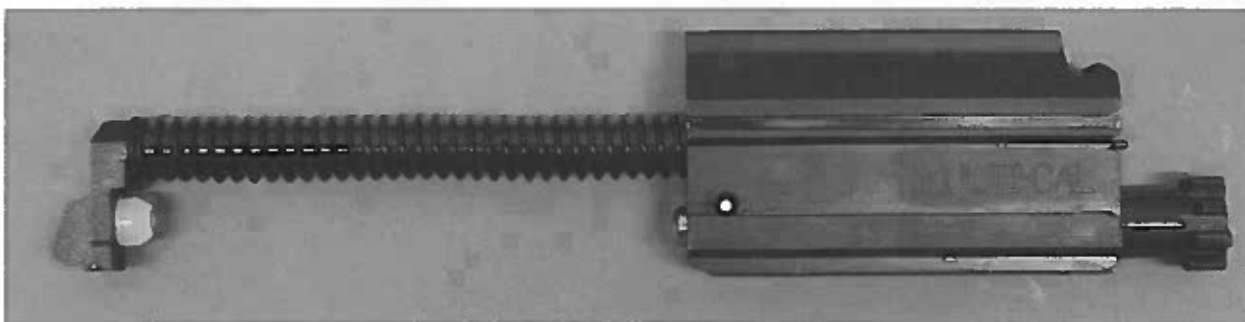


Abbildung 7: Bushmaster BACR – Verschluss mit Verschlusssträger und Verschlussfeder, rechte Seite

### **Griffstück**

Das Griffstück der Musterwaffe „Bushmaster BACR“ ist eine Neufertigung. Die Abzugsmechanik befindet sich in einem Gehäuse, das ohne Werkzeuge aus dem Griffstück entnommen werden kann. Es ist so ausgeführt, dass die vollautomatische Abzugmechanik nicht in das Griffstück der halbautomatischen Waffe eingesetzt werden kann. Dazu wurden auf der Außenseite des Abzugsgehäuses Rippen ausgeformt, die mit den Nuten im Griffstück korrespondieren. Die Anordnung der Rippen auf dem Gehäuse der vollautomatischen Abzugsgruppe

unterscheidet sich von der Anordnung der Nuten bei der halbautomatischen Abzugsgruppe. Der Feuerwahlhebel lässt lediglich die Wahl zwischen „Sicher“ und „Einzelfeuer“ zu. Ein Dauerfeuerhebel ist nicht vorhanden, ebenso wie die Dauerfeuerrast am Schlaghebel. Mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen kann eine Dauerfeuerfunktion nicht hergestellt werden.

### **Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:**

1. Die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ war in der vorgelegten Variante noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 14.10.2014 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „Bushmaster BACR“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ ist als eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ in der vorgelegten Version ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz - Verordnung (AWaffV) **nicht** erfasst, sofern ein Magazin mit einer maximalen Kapazität von 10 Schuss verwendet wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV)

### **Begründung:**

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ gestellt.
2. Sie beabsichtigen, die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ herzustellen und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für die Herstellung und den Handel mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Ansicht des Bundeskriminalamtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) handelt sich bei der Schusswaffe „Bushmaster BACR“ um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch

das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 06.06.2013 (BGBl I 2013, Seite 1482).

4. Mit der Schusswaffe „Bushmaster BACR“ kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit ein Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der Schusswaffe „Bushmaster BACR“ hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 51,5 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5) erfüllt. Die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ hat bei angeklappter Schulterstütze eine Waffen-Gesamtlänge von 65,7 cm und ist somit länger als das Mindest-Längenmaß für Langwaffen (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5). Die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ ist eine Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.
6. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von zwei Patronen ist die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ in allen oben genannten Varianten als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, jedoch das Magazin gegen ein Magazin mit höherer Kapazität als 2 Patronen auswechselbar ist, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.5 einzuordnen.  
Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von drei Patronen (und mehr) ist die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ unterliegt keinem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1.
8. Die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist deren Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
9. Die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist (hier: FN SCAR). Die Schusswaffe „Bushmaster BACR“ in der vorgelegten Version erfüllt die für Langwaffen verbotsbegründende Merkmale des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV nicht. Die Verwendung zum sportlichen Schießen ist jedoch nur zulässig, wenn ein Magazin mit einer maximalen Kapazität von 10 Schuss verwendet wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV)

#### Allgemeine Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.

2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffe „Bushmaster BACR“, die dementsprechend zu kennzeichnen ist. Der Bescheid gilt nicht für weitere Modifikationen, Nachbauten etc. .
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit weiterer waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

**Kosten:**

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Zellmer

